

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Amtliche Bekanntmachung 4 / 2017

Vereinbarung zwischen der Steuerberaterkammer Brandenburg und der Steuerberaterkammer Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG)

Im Einvernehmen schließen die Steuerberaterkammer Brandenburg und die Steuerberaterkammer Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 5 BQFG folgende Vereinbarung:

Die oben genannten Steuerberaterkammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Brandenburg, die nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 5 BQFG für die Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit örtlich zuständig ist, ihre Zuständigkeit auf die Steuerberaterkammer Niedersachsen überträgt.

Insoweit werden alle durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation durch die Steuerberaterkammer Niedersachsen wahrgenommen. Eingehende Anträge sind unverzüglich an die Steuerberaterkammer Niedersachsen weiterzuleiten, bei sonstigen Anfragen ist an die Steuerberaterkammer Niedersachsen zu verweisen.

Diese Vereinbarung ist unbefristet und gilt erst nach Genehmigung durch die zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Steuerberaterkammern. Die Vereinbarung kann beiderseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Steuerberaterkammer
Brandenburg

gez. Reinhard Meier
Präsident

Steuerberaterkammer
Niedersachsen

gez. Carsten Fischer
Präsident

Genehmigt mit Schreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom
19. April 2017, Aktenzeichen 34-S 0895/12#01#01